



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

24. Jahrgang

Potsdam, den 28. August 2013

Nummer 62

Verordnung zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an das Personenstandsrecht

Vom 22. August 2013

Auf Grund des § 74 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 und 5 und Absatz 2 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), der durch Artikel 1 Nummer 30 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1122, 1125) geändert worden ist, des § 14 Absatz 2 Satz 2 der Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263) und des § 2 Absatz 5 des Brandenburgischen Kirchensteuergesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 358) verordnet die Landesregierung und auf Grund des § 4 des Hoheitszeichen-Gesetzes vom 30. Januar 1991 (GVBl. S. 26) verordnet der Minister des Innern:

Artikel 1

Brandenburgische Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Brandenburgische Personenstandsverordnung – BbgPStV)

Abschnitt 1

Standesbeamtinnen und Standesbeamte

§ 1

Bestellung

- (1) Die Standesbeamtinnen und Standesbeamten werden von den Ämtern und amtsfreien Gemeinden, die nach dem Brandenburgischen Personenstandsausführungsgesetz ein Standesamt führen (Aufgabenträger), durch Aushändigung einer Urkunde bestellt. Arbeiten Aufgabenträger nach den Bestimmungen über die kommunale Zusammenarbeit durch Vereinbarung zusammen, obliegt die Bestellung dem Aufgabenträger, der die Aufgabe durchführt.
- (2) Die Bestellung ist auf Widerruf auszusprechen. Eine Beschränkung der Bestellung auf bestimmte Aufgaben ist nicht zulässig.
- (3) Für jeden Standesamtsbezirk sind Standesbeamtinnen oder Standesbeamte in der erforderlichen Anzahl, mindestens jedoch zwei Personen zu bestellen.
- (4) Ein Aufgabenträger nach Absatz 1 kann ergänzend zu den Bestellungen nach Absatz 3 eine Standesbeamtin oder einen Standesbeamten eines anderen Standesamtsbezirks bestellen; Einzelheiten regeln die beteiligten Aufgabenträger zuvor durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (5) Die Bestellung ist der unteren und der obersten Fachaufsichtsbehörde unter Übersendung einer Unterschriftsprobe mit dem Abdruck des von der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten verwendeten Siegels mitzuteilen. Der unteren Fachaufsichtsbehörde ist gleichzeitig das Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 und 2 nachzuweisen. § 2 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 2

Fachliche Eignung

- (1) Die nach § 2 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes für die Bestellung erforderliche fachliche Eignung besitzt in der Regel, wer die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes oder als Tarifbeschäftigte oder als Tarifbeschäftigter eine vergleichbare Qualifikation besitzt und sich während einer mindestens sechsmonatigen Tätigkeit als Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter im Standesamt bewährt hat. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist vor der Bestellung die Zustimmung der unteren Fachaufsichtsbehörde einzuholen.
- (2) Die Standesbeamtinnen und Standesbeamten müssen vor ihrer Bestellung mit Erfolg an einem Grundseminar für neu zu bestellende Standesbeamtinnen und Standesbeamte teilgenommen haben.
- (3) Zur Aufrechterhaltung der fachlichen Eignung regeln die Aufgabenträger die fachbezogene Fortbildung; sie können deren Art und Umfang festlegen. Insbesondere können sie die Teilnahme an halbjährlich stattfindenden eintägigen Schulungen sowie an mehrtägigen Seminaren innerhalb von längstens vier Jahren vorschreiben. Gegenüber der unteren Fachaufsichtsbehörde ist ein Nachweis über die absolvierten Fortbildungen zu führen.

§ 3

Beendigung der Bestellung

- (1) Die Bestellung erlischt, wenn die Standesbeamtin oder der Standesbeamte aus dem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zu dem bestellenden Aufgabenträger ausscheidet.
- (2) Die Bestellung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (3) Erweist sich eine Standesbeamtin oder ein Standesbeamter persönlich oder fachlich als ungeeignet, ist die Bestellung zu widerrufen. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn die Standesbeamtin oder der Standesbeamte die verpflichtenden Fortbildungsveranstaltungen nach § 2 Absatz 3 nicht wahrgenommen und in einem Zeitraum von mehr als einem Jahr keine Eintragung in einem Personenstandsregister beurkundet hat. Von dem Widerruf nach Satz 2 kann nur im Ausnahmefall mit Zustimmung der unteren Fachaufsichtsbehörde abgesehen werden.
- (4) Die untere oder die oberste Fachaufsichtsbehörde kann in den Fällen des Absatzes 3 den Widerruf der Bestellung anordnen.
- (5) Die Beendigung der Bestellung ist der unteren und der obersten Fachaufsichtsbehörde mitzuteilen.

Abschnitt 2**Zentrales elektronisches Personenstandsregister**

§ 4

Einrichtung und Betrieb eines zentralen elektronischen Personenstandsregisters

- (1) Bei der Stadt Cottbus kann ein zentrales elektronisches Personenstandsregister im Sinne des § 67 Absatz 1 des Personenstandsgesetzes zwischen denjenigen Aufgabenträgern eingerichtet und betrieben werden, mit denen die Stadt Cottbus eine entsprechende Vereinbarung trifft. Die Einrichtung bedarf der Feststellung durch das Ministerium des Innern. Die Feststellung wird am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg wirksam.
- (2) In der Vereinbarung nach Absatz 1 ist zu regeln, dass Aufgabenträger, deren Standesämter an dem zentralen elektronischen Personenstandsregister teilnehmen, die bei der Stadt Cottbus im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung gespeicherten Registerinträge ihrer Standesämter gegenseitig im Sinne des § 67 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes zur Verfügung stellen.
- (3) Der obersten Fachaufsichtsbehörde wird die Kontrolle der Einhaltung der die Einrichtung und den Betrieb des zentralen Personenstandsregisters betreffenden Vorschriften ermöglicht.
- (4) Kommt ein zentrales elektronisches Personenstandsregister nach Absatz 1 zustande, gelten die Bestimmungen der §§ 5 bis 8.

§ 5

Zugriffe auf Einträge des zentralen elektronischen Personenstandsregisters

- (1) Die teilnehmenden Standesämter erhalten lesenden Zugriff gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Personenstandsverordnung auf die Gesamtheit der Personenstandseinträge, um die Benutzung im Sinne des § 67 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes zu ermöglichen. Der Zugriff gilt als Abruf gemäß § 9 Absatz 2 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes. Die zugriffsberechtigten Personen sind der unteren Fachaufsichtsbehörde zu benennen.
- (2) Die Zugriffsberechtigung wird durch ein elektronisches Authentifizierungsverfahren nachgewiesen, das dem hohen Schutzbedarf der Daten angemessen ist und dem jeweiligen Stand der Technik entspricht. Zugriffsberechtigte Personen identifizieren sich durch die Angabe des Standesamts und einer personengebundenen Kennung.
- (3) Ein Zugriff auf mit Sperrvermerk versehene Personenstandseinträge ist nicht zulässig. Anfragende Standesämter erhalten lediglich einen Hinweis auf das Register führende Standesamt.
- (4) Der Zugriff erfolgt über das Landesverwaltungsnetz. Im Ausnahmefall kann ein anderer Verbindungsweg mit dem Betreiber des zentralen elektronischen Personenstandsregisters vereinbart werden. In beiden Fällen sind geeignete, dem hohen Schutzbedarf der übertragenen Daten und dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherung der Vertraulichkeit, Integrität, Authentizität und Revisionsfähigkeit vorzusehen.
- (5) Die unteren Fachaufsichtsbehörden erhalten lesenden Zugriff auf die Registereinträge der zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehörenden Standesämter. Die Absätze 2 und 4 gelten entsprechend.

§ 6

Aufbewahrung elektronischer Sammelakten

- (1) Werden Sammelakten elektronisch geführt, erfolgt die Aufbewahrung durch die Stadt Cottbus als Datenverarbeitung im Auftrag, soweit das Standesamt am zentralen elektronischen Personenstandsregister teilnimmt.
- (2) Die unteren Fachaufsichtsbehörden erhalten lesenden Zugriff auf die Sammelakten der zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehörenden Standesämter. § 5 Absatz 2 und 4 gilt entsprechend.

§ 7

Protokollierung

- (1) Abrufe aus dem zentralen elektronischen Personenstandsregister sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Zugriff erfolgt ist, aufzubewahren. Die Protokolldatenbestände müssen eine automatisierte Auswertung nach zugreifender Stelle, abgefragtem Standesamt, betroffener Person und Zeitpunkt des Zugriffs zulassen.
- (2) Aus den Protokollen sind von den unteren Fachaufsichtsbehörden regelmäßig Stichproben zu ziehen, um die Einhaltung der Benutzungsvorschriften zu kontrollieren.

§ 8

Datenschutzrechtliche Freigabe und Verzeichnisse

- (1) Für die zentralen Verfahrenskomponenten des zentralen elektronischen Personenstandsregisters erteilt die Stadt Cottbus die datenschutzrechtliche Freigabe gemäß § 7 Absatz 3 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes.
- (2) Für die zentralen Verfahrenskomponenten des zentralen elektronischen Personenstandsregisters führt der oder die behördliche Datenschutzbeauftragte der Stadt Cottbus das Verzeichnisse gemäß § 8 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes. Er oder sie stellt den teilnehmenden Aufgabenträgern für Auskunftszwecke gemäß § 8 Absatz 4 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes jeweils eine Kopie hiervon zur Verfügung.
- (3) Die datenschutzrechtliche Verantwortung der Aufgabenträger für die in ihrem Einflussbereich liegenden dezentralen Verfahrenskomponenten bleibt unberührt.

Abschnitt 3

Übergangsvorschriften

§ 9

Weitergeltung von Bestellungen

Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgten Bestellungen von Standesbeamtinnen und Standesbeamten gelten fort. Für die Beendigung gilt § 3.

§ 10

Übernahme der Übergangsbeurkundungen

Die vom 1. Januar 2009 bis zum Beginn der elektronischen Speicherung vorgenommenen Übergangsbeurkundungen nach § 75 des Personenstandsgesetzes sollen bis zum 30. Juni 2014 in das elektronische Register übernommen werden.

Artikel 2

Änderung der Hoheitszeichenverordnung

§ 1 Absatz 1 Nummer 11 der Hoheitszeichenverordnung vom 20. April 2007 (GVBl. II S. 106), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2010 (GVBl. II Nr. 92) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„11. die Standesämter,“.

Artikel 3

Änderung der Kirchenaustrittsverordnung

§ 5 Absatz 2 Satz 2 der Kirchenaustrittsverordnung vom 28. Oktober 2004 (GVBl. II S. 886) wird wie folgt gefasst:

„Außerdem hat er den Austritt der für die Wohnung des Ausgetretenen zuständigen Meldebehörde mitzuteilen.“

Artikel 4

Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach § 74 des Personenstandsgesetzes

Die Ermächtigung der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 74 Absatz 1 Nummer 1, 4 und 5 des Personenstandsgesetzes wird auf das für das Personenstandswesen zuständige Mitglied der Landesregierung übertragen.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Artikel 1, 2 und 4 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 4. September 1992 (GVBl. II S. 591), die durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I S. 270, 271) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Artikel 3 tritt am 1. November 2013 in Kraft.

Potsdam, den 22. August 2013

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident
Matthias Platzeck

Der Minister des Innern
Dr. Dietmar Woidke

Der Minister der Justiz
Dr. Volkmar Schöneburg

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg